

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1371

vom 27. Mai 1969

hg

Gemeinde Binningen/Aufnahme der St. Margarethenkirche in  
die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-  
Landschaft

Die St. Margarethenkirche von Binningen bildet zusammen mit den übrigen Bauten des Landgutes von St. Margarethen eine eigentliche Kirchensiedlung ausserhalb des Dorfes in imposanter Hügelsituation vor dem Eingang ins Leimental. Die Grabung von 1962 zeigte, dass hier bereits im 10. oder 11. Jahrhundert eine kleine Kirche bestand. Diese wurde wahrscheinlich nach dem Erdbeben nach Osten erweitert. Um 1673 wurde die Kirche nach Plänen von Jakob Meyer erweitert und zwar so, dass im rechten Winkel zum alten Schiff angebaut wurde, wodurch ein sogenannter Winkelhakengrundriss entstand. Das eine Schiff war für die Männer, das andere für die Weiber bestimmt. Später diente das kleine Schiff den Gläubigen von Bottmingen und das grosse jenen von Binningen. Aus der Erbauungszeit hat sich eine barocke Kanzel erhalten. Ferner zahlreiche Wappenscheiben von Basler Zünften und Familien. Epitaphien aus dem 18. Jahrhundert und ein Kirchenstuhl aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts entstammen der alten Ausstattung.

Der Winkelhakengrundriss der Kirche ist eine typische Schöpfung des protestantischen Kirchenbaues, vermochte sich aber nicht durchzusetzen. In der Schweiz sind nur zwei Beispiele hierfür, in Binningen und Wintersingen bekannt. Beide entstanden unter der Leitung von Jakob Meyer aus Basel. Das Vorbild dazu lieferte die um 1608 erbaute Stadtkirche von Freudenstadt im Schwarzwald. Der Grundrisstyp ist auch in Deutschland mehrfach verwendet worden, meist auch bei Erweiterungsbauten.

Der Gemeinderat von Binningen hat sich mit Schreiben vom 9. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

- :/// 1. Die Kirche mit Hofplatz, gelegen auf Parzelle Nr. 1814 ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen

- an die Verwaltung des Kirchen und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Binningen
- an das Hochbauamt, Abtlg. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

*L. Luning*